



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

An alle  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der berufsbildenden Schulen  
in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2997  
poststelle@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

15.12.2020

**Mein Aktenzeichen**  
700-0002#2020/0009-  
0901 9401A  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Ulrike Neumüller  
Ulrike.Neumueller@bm.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 16-5470  
06131 16-2847

## **Ergänzende Hinweise für berufsbildende Schulen nach den Weihnachtsferien – Regelungen zu Praktika**

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

mit dem am Wochenende beschlossenen Lockdown ab Mittwoch (16.12.) stellt sich für viele von Ihnen sicherlich die Frage, was das für die Betriebspraktika bedeutet.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass für die **Durchführung der Praktika im Berufsvorbereitungsjahr, in der Berufsfachschule I und in der höheren Berufsfachschule** weiterhin die Regelungen des [EPoS-Schreibens vom 30.06.2020](#) gültig sind.

Um dem Sinn des Lockdowns, Kontakte während der kommenden vier Wochen deutlich einzudämmen, gerecht zu werden, soll das Praktikum in Betrieben und sozialen Einrichtungen für diese Schülerinnen und Schüler zunächst bis Mitte Januar ruhen. Für die Zeit der Schulschließungen, derzeit bis 15. Januar 2021, ist zu prüfen, in welchen Bildungsgängen eine Ersatzleistung notwendig ist:

- In der **BF I und im BVJ** sind zwar Praktikumszeiten vorgesehen. Diese Zeiten sind nach den entsprechenden Regelungstexten aber keine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Bildungsgänge. Damit ist es möglich, entweder ganz darauf zu verzichten oder das fachpraktische Lernen durch digitale fachtheoretische oder berufsorientierende Aufgaben zu ersetzen.



- In der **HBF**, in der das Ableisten von Praktikumszeiten Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss ist, ist einer Schülerin oder einem Schüler eine Ersatzleistung anzubieten, die ein begründetes Urteil über den im Praktikum normalerweise stattfindenden Kompetenzerwerb erlaubt. Die Schule kann die entsprechenden Nachweise in vielfältiger und situationsangemessener Weise erbringen lassen.

Begründete Einzelfallentscheidungen anderer Art sind – bei Zustimmung aller Beteiligten (Schülerin oder Schüler, Eltern, Betrieb, Schulleitung) – jedoch möglich.

Besuche durch Lehrkräfte in Betrieben oder sozialen Einrichtungen dürfen während des Lockdowns nicht stattfinden. Diese Regelungen gelten für die Zeit der Schulschließungen im Rahmen des beschlossenen Fernunterrichts, derzeit bis zum 15. Januar 2021.

Falls den Schülerinnen und Schülern der **Fachschule Sozialwesen**, Schwerpunkte Sozialpädagogik bzw. Heilerziehungspflege in der Zeit der Schulschließung ein Praktikum offensteht, dürfen sie dieses auch in der Zeit der Schulschließung durchführen. Wenn Praktika nicht vollständig abgeleistet werden können, ist zu prüfen, ob eine Ersatzleistung gefordert werden muss. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn nicht genügend Indikatoren existieren, die ein begründetes Urteil über den mit dem Praktikum normalerweise nachzuweisenden Kompetenzerwerb der Schülerin oder des Schülers erlauben. Wenn genügend Nachweismöglichkeiten vorliegen, kann auf dieser Grundlage die Beurteilung vorgenommen werden.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben Ihren jeweils zuständigen Kolleginnen und Kollegen sowie der Schüler- und Elternschaft und den Betrieben bzw. sozialen Einrichtungen auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.

Bis dahin wünsche ich Ihnen alles Gute, ein – trotz aller Unwägbarkeiten dieser Zeit – möglichst stressfreies und erholsames Weihnachtsfest und einen vor allem gesunden Start ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag